

ab am: genehmigt am:

**Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am Donnerstag,
21.06.2018 um 20.00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Rhede (Ems)**

Anwesend:

Ratsvorsitzender (RV) Theo Staars
Ratsherr Henning Behrens
Bürgermeister (BM) Gerd Conens
Ratsherr Heinz Heyers
Ratsherr Rochus Hiller
Ratsherr Frank Hunfeld
Ratsherr Joachim Hübner (bis einschl. TOP 6.1)
Ratsherr Gerd Husmann
Ratsherr Hans-Jürgen Pohl
Ratsherr Wilhelm Santen
Ratsfrau Anni Schlömer
Ratsherr Josef Schubert
Ratsfrau Christine Többen
Ratsherr Jens Willerding

Es fehlt

Ratsfrau Grietje van der Wal

Verwaltung:

Gemeindeoberrat (GOR) Hermann-Josef Gerdes
Gemeindeangestellter (GA) H.-B. Lüsing-Hauert, Protokoll

Zuhörer:

Ortsvorsteher Lars Biergans
Gemeindebrandmeister Stefan Schöpfer
3 weitere Personen

Tagesordnung:

01. Eröffnung der öffentlichen Sitzung
02. Feststellung der ordnungsmäßigen Ladung und der Beschlussfähigkeit
03. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge
04. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 17.04.2018
05. Vorlagen des Ausschusses für Bau und Umwelt (Sitzung vom 11.06.2018)
 - 05.1 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 11 „Zubringer zur A 31“; hier: Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss (SV-Nr. 2018-34)
 - 05.2 26. Änderung des Flächennutzungsplanes – Erweiterung Gewerbegebiet A 31 südlich der L 52; hier: Beschluss zur Billigung des Planentwurfs und Auslegungsbeschluss (SV-Nr. 2018-38)
 - 05.3 Bebauungsplan Nr. 22 „Gewerbegebiet A 31 - südlich L 52“; hier: Beschluss zur Billigung des Planentwurfs und Auslegungsbeschluss (SV-Nr. 2018-51)
 - 05.4 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rhede (Ems) – 2. Erweiterung Campingplatz Neuengland; hier: Beschluss zur Billigung des Planentwurfs und Auslegungsbeschluss (SV-Nr. 2018-40)

05.5 Bebauungsplan Nr. 27 der Gemeinde Rhede (Ems) – 2. Erweiterung Campingplatz Neuengland; hier: Beschluss zur Billigung des Planentwurfs und Auslegungsbeschluss (SV-Nr. 2018-41)

06. Vorlagen des Verwaltungsausschusses (Sitzung vom 14.06.2018)

06.1 Anpassung der Realsteuerhebesätze (SV-Nr. 2018-33)

06.2 Beteiligung an der Blumenschau der Stadt Papenburg im Jahre 2019 (SV-Nr. 2018-46)

07. Mitteilungen des Bürgermeisters

08. Anträge und Anfragen

09. Einwohnerfragestunde

10. Schließung der Sitzung

01. Eröffnung der öffentlichen Sitzung

Der Ratsvorsitzende begrüßt die Anwesenden und eröffnet die öffentliche Sitzung des Rates.

02. Feststellung der ordnungsmäßigen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Die ordnungsmäßige Ladung wird bei Anwesenheit der aufgeführten Ratsmitglieder festgestellt. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben.

03. Feststellung der Tagesordnung und der dazu vorliegenden Anträge

Die vorstehende Tagesordnung wird mit Zustimmung aller Ratsmitglieder festgestellt. Weitere Anträge liegen nicht vor.

04. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 17.04.2018

Die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 17.04.2018 wird einstimmig genehmigt.

05. Vorlagen des Ausschusses für Bau und Umwelt (Sitzung vom 11.06.2018)

05.1 1. Änderung Bebauungsplan Nr. 11 „Zubringer zur A 31“; hier: Behandlung der Stellungnahmen und Satzungsbeschluss, AZ. 621-661, SV-Nr. 2018-34

GOR Gerdes berichtet im Sinne der Vorlage:

„Anlass der Planänderung/Ziele und Zwecke der Planung

Anlass für die Änderung des Bebauungsplans ist die Absicht eines im Gewerbegebiet angesiedelten Unternehmens zur Erweiterung der betrieblichen Anlagen. Speziell ist die Errichtung zusätzlicher Hallen für Fertigungszwecke und die Herstellung von Lagerflächen vorgesehen. Aufgrund der vorhandenen betrieblichen Struktur und optimierter Betriebsabläufe ist eine geringfügige Erweiterung des Betriebsgeländes in Richtung des Ems-Altarms erforderlich. Der Firmeninhaber hat geprüft ob durch den Erwerb zusätzlicher verfügbarer angrenzender Fläche das geplante Erweiterungskonzept wirtschaftlich umsetzbar ist. Diese Prüfung ergab, dass ohne eine Änderung der gesamten gewachsenen und eingespielten Betriebsabläufe eine wirtschaftliche Umsetzung der Erweiterungspläne nicht möglich ist. Auch ist eine Umsiedlung des gewachsenen Betriebes in das Industriegebiet an der A 31 keine wirtschaftliche Option. Da für die Erweiterung der Betriebsfläche ein Eingriff in das benachbarte Landschaftsschutzgebiet erforderlich ist, hat der Betriebsinhaber bereits im Vorfeld des erforderlichen Bauleitplanverfahrens die Untere

Naturschutzbehörde des LK Emsland anlässlich eines Ortstermins über die Planungen informiert. Hierbei wurden entsprechend Vorgaben bezüglich der Gebietsabgrenzung zur Löschung des LSG gemacht, welche die Grundlagen des vorliegenden Änderungsbereiches sind. Der Antrag zur Löschung des Änderungsbereiches aus dem LSG wurde zwischenzeitlich dem LK Emsland vorgelegt und das Verfahren abgeschlossen. Die Gemeinde Rhede (Ems) steht grundsätzlich positiv zu den geplanten Erweiterungsmaßnahmen, da diese den Standort des Betriebes auch zukünftig sichern und eine Entwicklung mit Steigerung der Produktpalette und auch einer eventuellen Erhöhung der Arbeitsplätze forcieren.

Plangebiet

Der Änderungsbereich liegt nordöstlich des Ortskernes der Ortschaft Rhede (Ems), nordöstlich des Ems-Altarms und schließt sich südlich an den Geltungsbereich des Ursprungsplans an. Die Abgrenzung des Bereiches ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.



Vorbereitende Bauleitplanung

Die Bebauungsplanänderung wird gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus den Darstellungen des rechtswirksamen Flächennutzungsplans der Gemeinde Rhede (Ems) entwickelt.

Aufstellungsbeschluss, Bekanntmachung

Der Gemeinderat hat am 08.09.2016 beschlossen, den Bebauungsplan gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB für den im Lageplan dargestellten Bereich zu ändern. Der Änderungsbeschluss wurde mit Aushang 21.09.2016 öffentlich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde in Form einer Planaufgabe bei der Gemeinde Rhede (Ems) vom 29.09.2016 bis 28.10.2016 mit Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung durchgeführt. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit wurden entsprechend der vorgelegten Zusammenfassung bei der Aufstellung der Planunterlagen berücksichtigt.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 22.09.2016 vorgenommen. Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Planaufgabe vom 29.09.2016 bis 28.10.2016 wurde hingewiesen. Den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit gegeben, bis zum 28.10.2016 eine Stellungnahme zu der beabsichtigten Planung und dem vorgesehenen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung abzugeben. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden

entsprechend der vorgelegten Zusammenfassung bei der Aufstellung der Planunterlagen berücksichtigt.

Billigung des Bebauungsplanentwurfs und Auslegungsbeschluss

Der Bebauungsplan Nr. 11 „Zubringer zur A 31“ – 1. Änderung wurde in der Ratssitzung am 08.03.2018 ausführlich erörtert und gebilligt. Gleichzeitig wurde beschlossen, den Entwurf nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.03.2018 bis 24.04.2018 öffentlich ausulegen. Die Verwaltung wurde beauftragt, Ort und Dauer der Auslegung mindestens 1 Woche vorher ortsüblich gemäß Hauptsatzung bekannt zu machen mit dem Hinweis darauf, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die Bekanntmachung erfolgte am 14.03.2018.

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Bebauungsplan Nr. 11 „Zubringer zur A 31“ – 1. Änderung, die Begründung, die umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden in der Zeit vom 22.03.2018 bis 24.04.2018 im Rathaus zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich ausgelegt.

Behandlung der Stellungnahmen

Die Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind in einer Zusammenfassung aufgelistet und mit einer Stellungnahme nebst Entscheidungs- und Abwägungsvorschlag versehen.

Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden parallel gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und über die öffentliche Auslegung unterrichtet.

Behandlung der Stellungnahmen

Die Stellungnahmen der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind in einer Zusammenfassung aufgelistet und mit einer Stellungnahme nebst Entscheidungs- und Abwägungsvorschlag versehen.“

Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, den nachfolgenden Beschluss zu fassen und das Verfahren zum Abschluss zu bringen.

Ratsherr Hübner verweist auf den durchgeführten Ortstermin und teilt mit, dass er die Planungen der Firma Läken begrüßt.

Ratsherr Willerding schließt sich der Aussage von Herrn Hübner. BM Conens bestätigt auf Anfrage von Herrn Willerding, dass der vorhandene Wanderweg am Ems-Altarm nach Umsetzung des Vorhabens erhalten bleibt.

BM Conens weist weiter darauf hin, dass im Bebauungsplan Vorgaben bei der Fassadengestaltung festgesetzt wurden, die sich positiv auf die Optik der Hallenwand auswirken sollen. Ebenfalls ist eine Eingrünung der der „Alten Ems“ zugewandten Seite der Hallen vorgegeben.

Die Mitglieder des Fachausschusses und des Verwaltungsausschusses haben dem vorliegenden Beschlussvorschlag zugestimmt.

Die Mitglieder des Rates fassen einstimmig nachstehenden Beschluss:

„Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander werden die zum Bebauungsplan Nr. 11 „Zubringer zur A 31“ – 1. Änderung abgegebenen Stellungnahmen entsprechend dem Entscheidungsvorschlag berücksichtigt bzw. zurückgewiesen. Der Bebauungsplan Nr. 11 „Zubringer zur A 31“ – 1. Änderung wird nach §

10 BauGB Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen. Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.“

05.2 26. Änderung des Flächennutzungsplanes – Erweiterung Gewerbegebiet A 31 südlich der L 52; hier: Beschluss zur Billigung des Planentwurfs und Auslegungsbeschluss Az.: 621-12 XXIX , SV-Nr. 2018-38

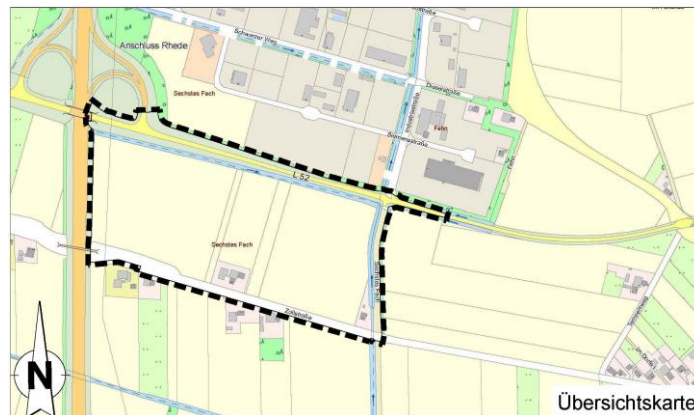
GOR Gerdes berichtet im Sinne der Vorlage:

„Anlass der Planänderung

Das Erfordernis zur 26. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rhede (Ems) ergibt sich aus dem Flächenbedarf zur südlichen Erweiterung des Industrie- und Gewerbegebietes an der Autobahn A 31. Im vorhandenen Industrie- und Gewerbegebiet an der A 31 sind keine größeren zusammenhängenden Flächen zur Ansiedelung entsprechender Betriebe mit hohem Flächenbedarf vorhanden. Im Sinne einer städtebaulich geordneten Entwicklung und zur Sicherung zukünftiger Planungen will die Gemeinde Rhede (Ems) eine Fläche von ca. 17 ha, inklusive der überregionalen Verkehrsfläche (L 52), in die vorbereitende Bauleitplanung überführen. Die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplans dient auch zum Einstieg in die Planungen zum Umbau der Landesstraße 52 im Bereich des Anschlusses an vorhandene und geplante gewerblich nutzbare Flächen. Ziel der Planung ist die Arrondierung und Verdichtung der gewerblichen Nutzung im Anschlussbereich östlich der Autobahn A 31.

Plangebiet

Der Geltungsbereich der Planänderung liegt westlich der Ortslage Rhede (Ems), östlich der Autobahn A 31 und südlich der L 52 und ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.



Vorbereitende Bauleitplanung

Die vorbereitende Bauleitplanung (Änderung des Flächennutzungsplans) dient der Darstellung der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung im Gemeindegebiet gemäß § 5 Abs. 1 BauGB. Aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan können dann im Verfahren der verbindlichen Bauleitplanung Bebauungspläne, auch für Teilabschnitte des Flächennutzungsplans, entwickelt werden.

Aufstellungsbeschluss, Bekanntmachung

Der Gemeinderat hat am 03.12.2015 beschlossen, den Flächennutzungsplan gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB für den im Lageplan dargestellten Bereich zu ändern. Der Änderungsbeschluss wurde mit Aushang 10.12.2015 öffentlich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde in Form einer Planaufgabe bei der Gemeinde Rhede (Ems) vom 22.12.2015 bis 21.01.2016 mit Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung durchgeführt. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit wurden entsprechend der vorgelegten Zusammenfassung bei der Aufstellung der Planunterlagen berücksichtigt.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonst. Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 21.12.2015 vorgenommen. Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Planauslage vom 22.12.2015 bis 21.01.2016 wurde hingewiesen. Den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit gegeben, bis zum 21.01.2016 eine Stellungnahme zu der beabsichtigten Planung und dem vorgesehenen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung abzugeben. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden entsprechend der vorgelegten Zusammenfassung bei der Aufstellung der Planunterlagen berücksichtigt.“

Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, die eingegangenen Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsvorschlag zu entscheiden. Die Verwaltung schlägt weiterhin vor, die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes – Erweiterung Gewerbegebiet A 31 südlich der L 52 nebst Anlagen zu billigen. Die Planunterlagen sind öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen.

Die Mitglieder des Fachausschusses und des Verwaltungsausschusses haben dem vorliegenden Beschlussvorschlag zugestimmt.

Die Mitglieder des Rates fassen einstimmig nachstehenden Beschluss:

„Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes – Erweiterung Gewerbegebiet A 31 südlich der L 52 wird gebilligt und nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die 26. Änderung des Flächennutzungsplanes – Erweiterung Gewerbegebiet A 31 südlich der L 52, die Begründung, die umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden in der Zeit vom 05.07.2018 bis 06.08.2018 im Rathaus zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich ausgelegt. Stellungnahmen zum Entwurf können bis zum 06.08.2018 abgegeben werden. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden parallel gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und über die öffentliche Auslegung benachrichtigt. Die Verwaltung wird beauftragt, Ort und Dauer der Auslegung mindestens 1 Woche vorher ortsüblich gemäß Hauptsatzung bekannt zu machen mit dem Hinweis darauf, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.“

05.3 Bebauungsplan Nr. 22 „Gewerbegebiet A 31 - südlich L 52“; hier: Beschluss zur Billigung des Planentwurfs und Auslegungsbeschluss (SV-Nr. 2018-51)
Az.: 621-771

GOR Gerdes verweist auf die vorliegende Sitzungsvorlage und trägt vor:

„Anlass der Planaufstellung/Ziele und Zwecke der Planung

Der Planungsbedarf für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Gemeinde Rhede (Ems) ergibt sich aus den Planungen zur Erweiterung des bestehenden Gewerbe- und

Industriegebietes an der Autobahn 31 (A 31). Die Festsetzungen des Bebauungsplanes dienen der Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung dieser Planungsabsichten. Bei den Erweiterungsflächen handelt es sich um Grundstücksflächen, welche zurzeit landwirtschaftlich genutzt werden und sich planungsrechtlich im Außenbereich gemäß § 35 BauGB befinden. Der Erweiterungsbereich schließt südlich an das bestehende Gewerbe- und Industriegebiet A 31 an und arrondiert somit das Gesamtgebiet. Der Erweiterungsbereich wird von den vorhandenen gewerblichen Bauflächen durch die Landesstraße 52 (L 52) getrennt. Im vorhandenen Industrie- und Gewerbegebiet sind keine größeren zusammenhängenden Flächen zur Ansiedlung entsprechender Betriebe mit hohem Flächenbedarf vorhanden. Entwicklungsziel der vorliegenden Planungen ist es, die baurechtlichen Grundlagen zur Erweiterung und Arrondierung von gewerblich nutzbaren Flächen östlich der Autobahnauffahrt zur BAB 31 zu schaffen. Hierzu plant die Gemeinde Rhede (Ems) die Festsetzung eines Gewerbegebietes gem. § 8 BauNVO.

Plangebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 22 liegt westlich der Ortslage Rhede (Ems), östlich der Autobahn A 31. Das Plangebiet umfasst Erweiterungsflächen südlich der vorhandenen gewerblich nutzbaren Flächen bzw. südlich der L 52 und ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.



Vorbereitende Bauleitplanung

Der Bebauungsplan (B-Plan) soll aus dem Flächennutzungsplan (F-Plan) entwickelt werden (§ 8 Abs. 2 BauGB). Der F-Plan wird im Parallelverfahren im Rahmen der 26. Änderung des Flächennutzungsplanes – „Erweiterung Gewerbegebiet A 31 südlich der L 52“ diesen Planungen angepasst.

Aufstellungsbeschluss, Bekanntmachung

Der Gemeinderat hat am 26.10.2017 beschlossen, den Bebauungsplan gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB für den im Lageplan dargestellten Bereich aufzustellen. Der Beschluss wurde mit Aushang 01.11.2017 öffentlich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde in Form einer Planaufgabe bei der Gemeinde Rhede (Ems) vom 09.11.2017 bis 08.12.2017 mit Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung durchgeführt.

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit wurden entsprechend der vorgelegten Zusammenfassung bei der Aufstellung der Planunterlagen berücksichtigt.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonst. Träger öffentlicher Belange

Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 09.11.2017 vorgenommen. Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Planauslage vom 09.11.2017 bis 08.12.2017 wurde hingewiesen. Den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit gegeben, bis zum 08.12.2017 eine Stellungnahme zu der beabsichtigten Planung und dem vorgesehenen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung abzugeben. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden entsprechend der vorgelegten Zusammenfassung bei der Aufstellung der Planunterlagen berücksichtigt.“

Die Bauausschussmitglieder haben in der Sitzung am 11.06.2018 intensiv über den Tagesordnungspunkt diskutiert. Im südöstlichen Bereich der Erweiterungsfläche befindet sich eine Fläche mit aufstehendem Haus. Aus städtebaulichen Gründen hat das Planungsbüro diesen Bereich als Gewerbegebiet mit überplant. Nach intensiver Betrachtung durch die Verwaltung wurde vorgeschlagen, diesen Bereich aus dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes herauszunehmen. Das private Grundstück soll nicht einseitig durch die öffentliche Hand mit einem Gewerbegebiet überplant werden. Der bisherige Status „Außenbereich“ soll erhalten bleiben. Das Objekt genießt Bestandschutz. Einstimmig wurde dem Rat empfohlen, den Geltungsbereich im südöstlichen Bereich abzuändern und entsprechend das Auslegungsverfahren mit dem neuen Geltungsbereich durchzuführen.

Der Verwaltungsausschuss hat am 14.06.2018 diesen Beschlussvorschlag ebenfalls einstimmig beschlossen.

Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, die eingegangenen Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsvorschlag zu entscheiden.

Die Verwaltung schlägt weiterhin vor, den Bebauungsplan Nr. 22 - „Gewerbegebiet A 31 - südlich L 52“ nebst Anlagen mit dem geänderten Geltungsbereich zu billigen. Die Planunterlagen sind öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen.

Die Mitglieder des Rates fassen einstimmig nachstehenden Beschluss:

„Der Bebauungsplan Nr. 22 „Gewerbegebiet A 31 - südlich L 52“ wird mit dem neuen Geltungsbereich gebilligt und nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Der vorliegende Bebauungsplan Nr. 22 „Gewerbegebiet A 31 - südlich L 52“, die Begründung, die umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden in der Zeit vom 05.07.2018 bis 06.08.2018 im Rathaus zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich ausgelegt. Stellungnahmen zum Entwurf können bis zum 06.08.2018 abgegeben werden. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden parallel gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und über die öffentliche Auslegung benachrichtigt. Die Verwaltung wird beauftragt, Ort und Dauer der Auslegung mindestens 1 Woche vorher ortsüblich gemäß Hauptsatzung bekannt zu machen mit dem Hinweis darauf, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.“

05.4 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rhede (Ems) – 2. Erweiterung Campingplatz Neuengland; hier: Beschluss zur Billigung des Planentwurfs und Auslegungsbeschluss, Az.: 621-12 XXXVII (F-Plan), SV-Nr. 2018-40

GOR Gerdes berichtet im Sinne der Vorlage:

„Anlass der Planänderung/ Ziele und Zwecke der Planung

Der Planungsbedarf für die 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rhede (Ems) ergibt sich aus den Planungen zur Erweiterung des bestehenden Campingplatzes „Neuengland“. Hierzu plant die Gemeinde Rhede (Ems) die Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung – Campingplatz - gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO.

Plangebiet

Der Geltungsbereich der 34. Änderung des Flächennutzungsplans liegt südwestlich der Ortslage Rhede (Ems) östlich der Neuheder Straße (Kreisstraße 166). Das Plangebiet umfasst die südwestliche Erweiterung des bestehenden Campingplatzgeländes. Der Geltungsbereich ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.



Vorbereitende Bauleitplanung

Der Bebauungsplan (B-Plan) soll aus dem Flächennutzungsplan (F-Plan) entwickelt werden (§ 8 Abs. 2 BauGB). Der F-Plan soll im Parallelverfahren im Rahmen der 34. Änderung des F-Planes - 2. Erweiterung Campingplatz Neuengland - diesen Planungen angepasst und als Sonderbaufläche „S“ gemäß § 1 Abs. 1 Nr.4 BauGB dargestellt werden.

Aufstellungsbeschluss, Bekanntmachung

Der Gemeinderat hat am 17.04.2018 beschlossen, den Flächennutzungsplan gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB für den im Lageplan dargestellten Bereich zu ändern. Der Änderungsbeschluss wurde mit Aushang vom 18.04.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde in Form einer Planaufgabe bei der Gemeinde Rhede (Ems) vom 26.04.2018 bis 25.05.2018 mit Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung durchgeführt.

Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit wurden entsprechend der vorgelegten Zusammenfassung bei der Aufstellung der Planunterlagen berücksichtigt.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonst. Träger öffentl. Belange

Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 25.04.2018 vorgenommen. Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Planauslage vom 26.04.2018 bis 25.05.2018 wurde hingewiesen. Den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit gegeben, bis zum 25.05.2018 eine Stellungnahme zu der beabsichtigten Planung und dem vorgesehenen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung abzugeben. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden entsprechend der vorgelegten Zusammenfassung bei der Aufstellung der Planunterlagen berücksichtigt.“

Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, die eingegangenen Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsvorschlag zu entscheiden. Die Verwaltung schlägt weiterhin vor, die 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rhede (Ems) – 2. Erweiterung Campingplatz Neuengland nebst Anlagen zu billigen. Die Planunterlagen sind öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen.

Die Mitglieder des Fachausschusses und des Verwaltungsausschusses haben dem vorliegenden Beschlussvorschlag zugestimmt.

Die Mitglieder des Rates fassen einstimmig nachstehenden Beschluss:

„Die 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rhede (Ems) – 2. Erweiterung Campingplatz Neuengland wird gebilligt und nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die 34. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Rhede (Ems) – 2. Erweiterung Campingplatz Neuengland, die Begründung, die umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden in der Zeit vom 05.07.2018 bis 06.08.2018 im Rathaus zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich ausgelegt. Stellungnahmen zum Entwurf können bis zum 06.08.2018 abgegeben werden. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden parallel gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und über die öffentliche Auslegung benachrichtigt. Die Verwaltung wird beauftragt, Ort und Dauer der Auslegung mindestens 1 Woche vorher ortsüblich gemäß Hauptsatzung bekannt zu machen mit dem Hinweis darauf, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.“

05.5 Bebauungsplan Nr. 27 der Gemeinde Rhede (Ems) – 2. Erweiterung Campingplatz Neuengland; hier: Beschluss zur Billigung des Planentwurfs und Auslegungsbeschluss, Az.: 621-793, SV-Nr. 2018-41

GOR Gerdes berichtet im Sinne der Vorlage:

„Anlass der Planänderung/ Ziele und Zwecke der Planung

Der Planungsbedarf für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 der Gemeinde Rhede (Ems) ergibt sich aus den Planungen zur Erweiterung des bestehenden Campingplatzes „Neuengland“. Hierzu plant die Gemeinde Rhede (Ems) die Festsetzung eines Sondergebietes das der Erholung dient mit der Zweckbestimmung - Campingplatz – gem. § 10 Abs. 1 BauNVO.

Plangebiet

Der Geltungsbereich für die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 27 liegt südwestlich der Ortslage Rhede (Ems) östlich der Neurheder Straße (Kreisstraße 166). Das Plangebiet umfasst die südwestliche Erweiterung des bestehenden Campingplatzgeländes. Der Geltungsbereich ist der nachfolgenden Übersichtskarte zu entnehmen.



Vorbereitende Bauleitplanung

Der Bebauungsplan (B-Plan) soll aus dem Flächennutzungsplan (F-Plan) entwickelt werden (§ 8 Abs. 2 BauGB). Der F-Plan soll im Parallelverfahren im Rahmen der 34. Änderung des F-Planes - 2. Erweiterung Campingplatz Neuengland - diesen Planungen angepasst und als Sonderbaufläche „S“ gemäß § 1 Abs. 1 Nr.4 BauGB dargestellt werden.

Aufstellungsbeschluss, Bekanntmachung

Der Gemeinderat hat am 17.04.2018 beschlossen, den Bebauungsplan gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB für den im Lageplan dargestellten Bereich aufzustellen. Der Beschluss wurde mit Aushang vom 18.04.2018 öffentlich bekannt gemacht.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde in Form einer Planaufgabe bei der Gemeinde Rhede (Ems) vom 26.04.2018 bis 25.05.2018 mit Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung der Planung durchgeführt. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Anregungen und Bedenken der Öffentlichkeit wurden entsprechend der vorgelegten Zusammenfassung bei der Aufstellung der Planunterlagen berücksichtigt.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonst. Träger öffentl. Belange

Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB wurde mit Schreiben vom 25.04.2018 vorgenommen. Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit in Form einer Planauslage vom 26.04.2018 bis 25.05.2018 wurde hingewiesen. Den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde Gelegenheit gegeben, bis zum 25.05.2018 eine Stellungnahme zu der beabsichtigten Planung und dem vorgesehenen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung abzugeben. Die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange eingegangenen Anregungen und Bedenken wurden entsprechend der vorgelegten Zusammenfassung bei der Aufstellung der Planunterlagen berücksichtigt.“

Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, die eingegangenen Stellungnahmen entsprechend dem Abwägungsvorschlag zu entscheiden. Die Verwaltung schlägt weiterhin vor, den Bebauungsplan Nr. 27 - 2. Erweiterung Campingplatz Neuengland der Gemeinde Rhede (Ems) nebst Anlagen zu billigen. Die Planunterlagen sind öffentlich auszulegen und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen.

Die Mitglieder des Fachausschusses und des Verwaltungsausschusses haben dem vorliegenden Beschlussvorschlag zugestimmt.

Die Mitglieder des Rates fassen einstimmig nachstehenden Beschluss:

„Der Bebauungsplan Nr. 27 der Gemeinde Rhede (Ems) – 2. Erweiterung Campingplatz Neuengland wird gebilligt und nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Der Bebauungsplan Nr. 27 der Gemeinde Rhede (Ems) – 2. Erweiterung Campingplatz Neuengland, die Begründung, die umweltbezogenen Informationen und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden in der Zeit vom 05.07.2018 bis 06.08.2018 im Rathaus zur allgemeinen Information der Öffentlichkeit öffentlich ausgelegt. Stellungnahmen zum Entwurf können bis zum 06.08.2018 abgegeben werden. Verspätet abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Plan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden parallel gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt und über die öffentliche Auslegung benachrichtigt. Die Verwaltung wird beauftragt, Ort und Dauer der Auslegung mindestens 1 Woche vorher ortsüblich gemäß Hauptsatzung bekannt zu machen mit dem Hinweis darauf, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können.“

06. Vorlagen des Verwaltungsausschusses (Sitzung vom 14.06.2018)

06.1 Anpassung der Realsteuerhebesätze, Az: 954-00, SV-Nr. 2018-33

GOR Gerdes trägt vor:

„Die Realsteuerhebesätze der Gemeinde Rhede (Ems) liegen seit dem Jahr 2014 bei 330 % für alle Steuerarten.

Eine Anhebung für die Zukunft ist aus den nachstehend aufgeführten Gründen erforderlich.

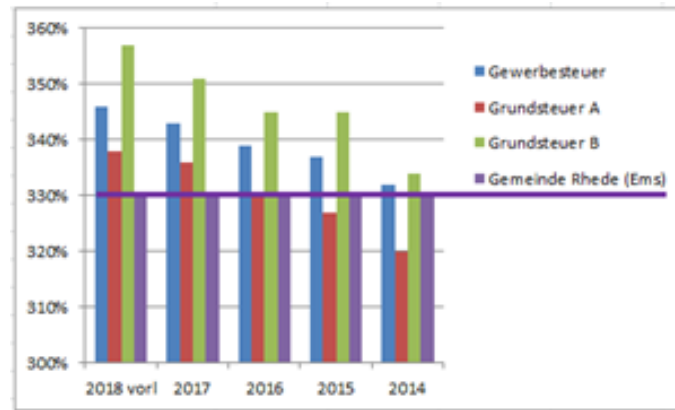
1. Nivellierung durch das Land:

Bei der Festlegung des Steuerhebesatzes ist zu berücksichtigen, dass große Teile der tatsächlich eingenommenen Steuern sofort wieder über die Finanzausgleichssysteme aus der Gemeinde abfließen. Die Höhe der abzuführenden Umlagen (Gewerbsteuerumlage, Kreisumlage) richtet sich jedoch nicht nach den tatsächlichen Einnahmen, sondern nach einer fiktiv berechneten Steuerkraft. Dazu werden die vom Finanzamt festgelegten Steuermessbeträge mit einem sogenannten Nivellierungssatz für die Realsteuerhebesätze multipliziert. Dieser wurde für das Jahr 2018 vom Land für die Gewerbesteuer auf 346 %, für die Grundsteuer A auf 338 % und für die Grundsteuer B auf 357 % festgelegt. Es wird also quasi unterstellt, dass die Gemeinde Rhede (Ems) mindestens diese Hebesätze festlegt.

Nivellierungssätze	2018 vorl	2017	2016	2015	2014
Gewerbsteuer	346%	343%	339%	337%	332%
Grundsteuer A	338%	336%	330%	327%	320%
Grundsteuer B	357%	351%	345%	345%	334%
Hebesätze Rhede	330%	330%	330%	330%	330%

Der Nivellierungssatz für die Gewerbesteuer lag bei der letzten Anpassung im Jahr 2014 beispielsweise bei 332 %, für die Grundsteuer A bei 320 % und für die Grundsteuer B bei 334 %, sodass die damaligen Hebesätze 2014 auskömmlich waren. Schon 2015 erfolgte durch die Nivellierung ein Nachteil für die Gemeinde Rhede.

Der Umstand, dass die Nivellierungssätze des Landes Niedersachsen beispielsweise bei der Gewerbesteuer in fünf Jahren um 16 Punkte, bei der Grundsteuer A um 18 Punkte und bei der Grundsteuer B um 23 Punkte gestiegen sind, die Hebesätze aber unverändert geblieben sind, hat dazu geführt, dass bei tatsächlich gleich gebliebenen Steuereinnahmen eine wesentlich höhere Steuerkraft unterstellt wurde.



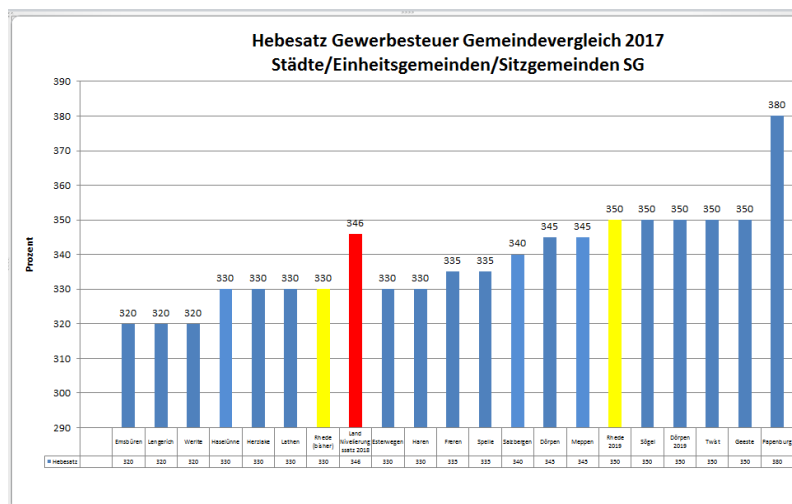
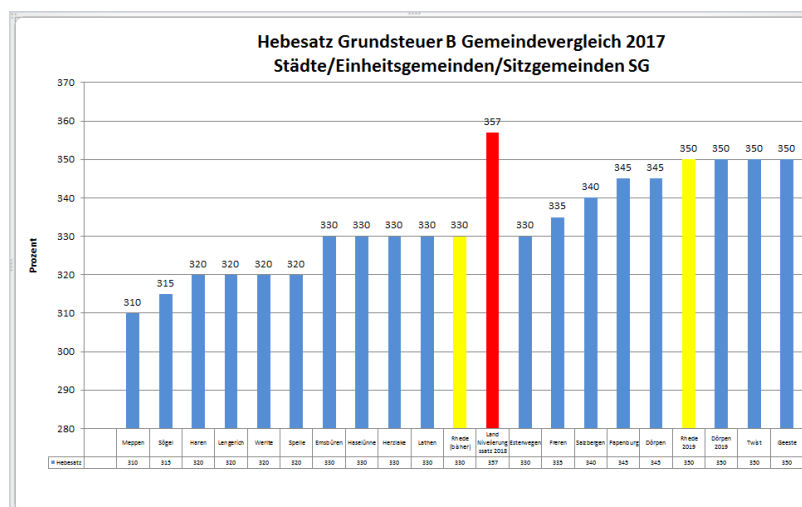
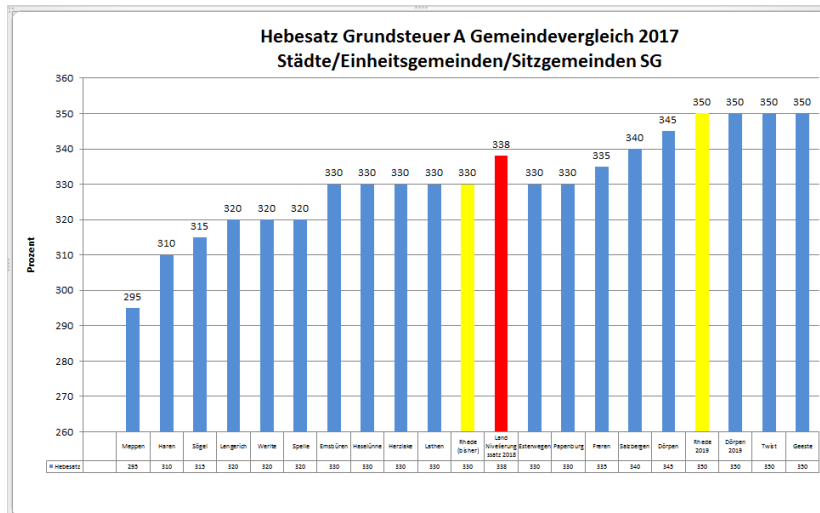
Als Folge hiervon ist der Anteil der Steuereinnahmen, der der Gemeinde Rhede für die Finanzierung der eigenen Aufgaben bleibt, immer geringer geworden. Eine Vergleichsberechnung für 2018 auf der Basis des vorläufigen Finanzausgleichs hat hier eine Summe in der Höhe von rund 72.500,00 € ergeben.

Schlüsselzuweisungen 2018	Basis Nivelierungssätze	Basis tatsächliche Hebesätze Rhede
Bedarfsmesszahl	4.298.971	4.298.971
Grundsteuer A	111.709	109.065
Grundsteuer B	457.748	423.129
Gewerbesteuer 1.10.2015 bis 31.12.2015	464.636	443.150
Gewerbesteuer 01.01.2016 bis 30.09.2016	820.684	782.733
Gemeindeanteil Einkommensteuer/Ust	1.131.885	1.131.885
Steuerkraftmesszahl für Zuweisungen	2.986.662	2.889.962
Bedarfsmesszahl abz. Steuerkraft	1.312.309	1.409.009
75 v.H. des Betrages	984.232	1.056.757
Schlüsselzuweisung	984.232	1.056.757
	bereinigte Schlüsselzuweisung	72.525

Dieser Betrag wird quasi als fiktiver Steuerertrag der Gemeinde Rhede (Ems) zugerechnet, obwohl diese Summe nicht eingenommen wird. Schon aus dieser Betrachtung heraus ist es erforderlich, die Hebesätze mindestens auf das Niveau der mittelfristig zu erwartenden Nivelierungssätze anzupassen. Das Landessystem ist hier verantwortlich und gibt quasi die ständige Erhöhung vor.

2. Betrachtung der Hebesätze im Landkreis Emsland/Landkreis Leer:

Bei der Anpassung der Hebesätze ist natürlich auch zu berücksichtigen, in welchem Umfeld sich die Gemeinde Rhede (Ems) bewegt. Bei einer Analyse der Hebesätze von Nachbargemeinden kommt man zu dem Ergebnis, das unmittelbar benachbarte Gemeinden schon heute deutlich höhere Hebesätze aufweisen als Rhede, z. B. Papenburg 380 %, Dörpen 350 % ab 01.01.2019, Gemeinde Salzbergen 340 %, Gemeinde Twist 350 %, Gemeinde Geeste 350 %, Bunde 350 %, Leer 395 %, Weener 360 %.



Es ist bekannt, dass viele Gemeinden im Landkreis Emsland sich in der gleichen Situation sehen und daher ihre Sätze deutlich anpassen wollen. Hier besteht auch Konsens in der Arbeitsgruppe der Hauptverwaltungsbeamten im Altkreis ehem. Aschendorf-Hümmling. Auch vor dem Hintergrund der Umfeldbetrachtung erscheint eine angemessene Anpassung möglich, ohne dass dies zu Wettbewerbsnachteilen führen könnte.

3. Betrachtung der Auswirkungen auf die Rheder Betriebe bzw. Einwohner:

Die Auswirkungen bei der Gewerbesteuer sind gering und nachfolgend erläutert.

Auswirkungen anhand diverser Beispiele						
Gewerbebetriebe			Messbetrag	Satz 330%	Satz 350%	Mehr- belastung in Euro im Jahr
9	von		56.909 €	187.800 €	199.182 €	11.382 €
Betriebe		bis	17.143 €	56.572 €	60.001 €	3.429 €
6	von		12.588 €	41.540 €	44.058 €	2.518 €
Betriebe		bis	8.705 €	28.728 €	30.469 €	1.741 €
21	von		7.149 €	23.592 €	25.022 €	1.430 €
Betriebe		bis	3.063 €	10.108 €	10.721 €	613 €
68	von		2.964 €	9.780 €	10.373 €	593 €
Betriebe		bis	331 €	1.092 €	1.158 €	66 €
9	von		288 €	952 €	1.010 €	58 €
Betriebe		bis	0 €	1 €	1 €	0 €
						6,1%

Nur 15 Betriebe sind im oberen Bereich mit 1.500 bis 11.000 €, 21 Betriebe mit 600 bis 1.500 €, alle weiteren 77 Betriebe bis zu 1.500 € Mehrbelastung anzusetzen. Bei allen anderen liegt die Mehrbelastung unter 1.000 €. Hinzu kommt, dass eine Erhöhung des Hebesatzes für die Gewerbesteuer einen Großteil der Rheder Betriebe gar nicht belasten würde, weil Einzelunternehmer und Personengesellschaften die Gewerbesteuer von der Einkommenssteuer abziehen könnten.

Anhand der nachstehenden Tabelle sind die tatsächlich betroffenen Betriebe anonym aufgeführt und die Auswirkungen dargestellt.

Platz	Adressnr.	Name	Objektbezeichnung	Sollbetrag 2018 EUR	Erhöhung 2019	Mehrbelastung
				330%	350%	
1		Firma		113.798,00	120.684,24	6.886,24
2		Firma		84.192,00	89.294,55	5.102,55
3		Firma		62.600,00	66.393,94	3.793,94
4		Firma		41.540,00	44.057,58	2.517,58
5		Firma		41.448,00	43.960,00	2.512,00
6		Firma		28.728,00	30.469,09	1.741,09
7		Firma		17.564,00	18.628,48	1.064,48
8		Firma		16.168,00	17.147,88	979,88
9		Firma		13.140,00	13.936,36	796,36
10		Firma		12.320,00	13.066,67	746,67
11		Firma		11.060,00	11.730,30	670,30
12		Firma		9.780,00	10.372,73	592,73
13		Firma		9.240,00	9.800,00	560,00
14		Firma		9.240,00	9.800,00	560,00
15		Firma		7.928,00	8.302,42	474,42
16		Firma		6.060,00	6.427,27	367,27
17		Firma		5.876,00	6.232,12	356,12
18		Firma		5.841,00	6.195,00	354,00
19		Firma		5.544,00	5.880,00	336,00
20		Firma		4.720,00	5.006,06	286,06
21		Firma		4.620,00	4.900,00	280,00
22		Firma		3.960,00	4.200,00	240,00
		Summe		515.257,00	546.484,70	31.227,70
		übrige Betriebe		1.181.325,00	1.252.920,45	55.559,15
		Gesamtsumme 2018		1.696.582,00	1.799.405,15	106.015,76

Die Änderung des Hebesatzes führt zu einer geringfügigen Erhöhung der Steuerbelastung und ist auch mit Blick auf den gewerbesteuerlichen Gewinn zumutbar. Nur 3 Betriebe sind im oberen Bereich mit 3.800 bis 6.900 €, 3 weitere Betriebe mit 1.750 bis 2.500 € Mehrbelastung anzusetzen. Bei allen anderen liegt die Mehrbelastung unter 1.000 €.

Die Auswirkungen im Bereich der Grundsteuer A sowie Grundsteuer B (bebaute Wohngrundstücke) sind ebenfalls überschaubar und den Grundstückseigentümern zuzumuten.

Auswirkungen anhand diverser Beispiele						
Bebaute Grundstücke (Grundsteuer B)			Satz	Satz	Mehr-	
Messbetrag			330%	350%	belastung	
					in Euro	
					im Jahr	
3	von	2.550 €	8.414 €	8.924 €	510 €	
insb. Betriebsgrundst.	bis	1.924 €	6.348 €	6.732 €	385 €	
8	von	1.330 €	4.389 €	4.656 €	266 €	
insb. Betriebsgrundst.	bis	802 €	2.648 €	2.808 €	160 €	
40	von	739 €	2.437 €	2.585 €	148 €	
insb. Geschäftsgrundst.	bis	304 €	1.003 €	1.063 €	61 €	
76	von	303 €	999 €	1.059 €	61 €	
insb. Zweifamilienh.	bis	152 €	501 €	532 €	30 €	
1.582	von	149 €	490 €	520 €	30 €	
insb. Einfamilienh.	bis	0 €	1 €	1 €	0 €	
					6,1%	

Nur 11 Grundstückseigentümer (insbes. Betriebsgrundstücke) werden mit 510 € bis 160 € im Jahr (mtl. ca. 43 € bis 14 €) mehr belastet. 116 Betriebs- und Geschäftsgrundstücke werden mit 148 € bis 30 € im Jahr (mtl. 12 € bis 2,50 €) mehr belastet. Im Regelfall werden Einfamilienhausbesitzer (1.582) nur mit jährlich 30 €, mtl. 2,50 zusätzlich belastet.

Auswirkungen anhand diverser Beispiele						
Landwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)			Satz	Satz	Mehr-	
Messbetrag			330%	350%	belastung	
					in Euro	
					im Jahr	
33	von	633 €	2.090 €	2.217 €	127 €	
Betriebe	bis	314 €	1.038 €	1.101 €	63 €	
39	von	301 €	992 €	1.052 €	60 €	
Betriebe	bis	152 €	502 €	533 €	30 €	
117	von	151 €	499 €	529 €	30 €	
Betriebe	bis	31 €	103 €	109 €	6 €	
					6,1%	

33 Betriebe werden mit 127 € bis 63 € im Jahr (mtl. ca. 10 € bis 5 €) mehr belastet. 39 Betriebe werden mit 60 € bis 30 € im Jahr (mtl. ca. 5 € bis 2,50 €) mehr belastet. Die Mehrzahl der Betriebe werden mit 30 € und weniger im Jahr (mtl. ca. 2,50 €) mehr belastet.

4. Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinde Rhede (Ems):

Für die Gemeinde Rhede (Ems) wären die positiven finanziellen Auswirkungen dagegen erheblich. Auf dem Niveau der heutigen Steuereinnahmen würden bei 20 % Hebesatzanpassung bei der Grundsteuer A, Grundsteuer B und Gewerbesteuer jährlich folgende Zusatzeinnahmen in die Kasse spülen.

Mehreinnahmen bei Anhebung der Hebesätze um 20 v.H.		
Grundsteuer A	Gesamteinnahmen	Einnahmesteigerung
v.H.	Ist 1.6.2018	
330	108.103	
350	114.655	6.552
Grundsteuer B	Gesamteinnahmen	Einnahmesteigerung
v.H.	Ist 1.6.2018	
330	429.662	
350	455.702	26.040
Gewerbesteuer	Gesamteinnahmen	Einnahmesteigerung
v.H.	Ist 1.6.2018	
330	1.769.208	
350	1.876.433	107.225

5. Vorschlag der Verwaltung:

Die Verwaltung schlägt vor, die Hebesätze von bisher 330 % für die Gewerbesteuer, Grundsteuer B, Grundsteuer A, auf 350 % ab dem 01.01.2019 anzuheben. Die Verwaltung schlägt weiterhin vor, einen Grundsatzbeschluss dahingehend zu fassen, dass eine Koppelung der Hebesätze an die Entwicklung der Nivellierungssätze vorsieht. Orientierend sollte dabei der Hebesatz für die Gewerbesteuer sein. Die Anpassung sollte in Schritten zu jeweils 5 % durch Aufrundung erfolgen. Sobald der Nivellierungssatz für die Gewerbesteuer 351 % erreicht würden die Hebesätze für alle Realsteuerarten auf 355 % ab dem nächsten 1.1. eines Jahres angepasst.“

Ratsfrau Schlömer verweist auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes, wonach die Bemessung der Grundsteuer als verfassungswidrig erklärt worden ist. Die Verwaltung wird diesen Aspekt zu gegebener Zeit berücksichtigen.

Ratsherr Hiller spricht sich für die Anhebung der Realsteuerhebesätze aus und verweist auf die wachsende Anzahl von Aufgaben für die Kommunen, die durch Bund oder Land übertragen werden.

Ratsherr Schubert bemängelt das Bemessungssystem der Besteuerung auf Basis der Entwicklung des Nivellierungssystems.

Ratsherr Willerding schließt sich der Aussage von Herrn Schubert an und teilt mit, dass den Kommunen die Hände gebunden sind und die Anhebung der Realsteuersätze unumgänglich ist.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses haben dem vorliegenden Beschlussvorschlag zugestimmt.

Die Mitglieder des Rates fassen mit 13 Ja-Stimmen und einer Nein-Stimme (Ratsherr Pohl) nachstehenden Beschluss:

„Die Hebesätze werden von bisher 330 % für die Gewerbesteuer, Grundsteuer B, Grundsteuer A, auf 350 % ab dem 01.01.2019 angehoben und als Satzung beschlossen. Es wird weiterhin beschlossen, dass eine Koppelung der Hebesätze an die Entwicklung der Nivellierungssätze erfolgt. Orientierend soll dabei der Hebesatz für die Gewerbesteuer sein. Die Anpassung soll in Schritten zu jeweils 5 % durch Aufrundung erfolgen. Sobald der Nivellierungssatz 351 % erreicht, werden die Hebesätze für alle Realsteuerarten auf 355 % ab dem nächsten 1.1. eines Jahres angepasst.“

Satzungsentwurf:

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) und § 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) in Verbindung mit § 1 des Realsteuererhebungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) in der Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern für das Haushaltsjahr 2019 werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
Rhede (Ems), den _____
Gemeinde Rhede (Ems),
Conens, Bürgermeister

06.2 Beteiligung an der Blumenschau der Stadt Papenburg im Jahre 2019

Az: 782-43, SV-Nr. 2018-46

BM Conens trägt vor:

„Die Stadt Papenburg richtet im Jahr 2019 eine Blumenschau aus. Diese Schau wird in der Zeit von Juni bis Ende September entlang des Hauptkanals und vor allem im Zeitraum vom 17. Juli bis 5. August im Stadtpark Papenburgs stattfinden. Hierzu hat die Stadt Papenburg die Gemeinde Rhede (Ems) nach einer Beteiligung angefragt. Bestandteil dieser Beteiligung soll die Errichtung eines Themengartens innerhalb des Stadtparks in der Zeit vom 17. Juli bis 5. August 2019 sein. Dies beinhaltet die Planung, Installation und Pflege sowie den Rückbau des Themengartens. Von Seiten der Stadt Papenburg wird überschlägig mit Kosten in Höhe von rund 4.000,- Euro netto gerechnet. Diese Kosten sind durch die Gemeinde Rhede (Ems) zu tragen. Dabei kann eine entsprechende Bepflanzung und Pflege entweder durch Mitarbeiter der Gemeinde oder durch die Beauftragung eines Gartenbaubetriebs durchgeführt werden. Bei der Konzeption im Vorfeld ist eine Beteiligung der Projektgruppe Blumenschau der Stadt Papenburg denkbar. In jedem Falle muss der durch die Gemeinde Rhede (Ems) geplante Themengarten mit der Projektgruppe Blumenschau abgestimmt sein.

Ziel der Blumenschau der Stadt Papenburg ist nicht nur, die Gemeinde Rhede (Ems) mit einem Themengarten in der Fläche des Stadtparks zu platzieren. Auch die Kommunen Dörpen, Weener, Westoverledingen, Rhaudefehn und Nordhümmling sollen in dieser Form eingebunden werden. Zumindest von zwei weiteren Kommunen gibt es bereits positive Signale in diese Richtung. Weiterhin besteht die Möglichkeit, im Rahmen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit unter dem Dach der Ems-Dollart-Region die Errichtung und Pflege des Themengartens sowie der Umfeldveranstaltungen durch das Förderprogramm „Netzwerk+“ fördern zu lassen. Als Kooperationspartner käme für die Gemeinde Rhede (Ems) dann die Gemeinde Westerwolde auf niederländischer Seite in Betracht. Die Stadt Papenburg würde mit der Stadt Veendam kooperieren und die Samtgemeinde Dörpen könnte in diesem Zusammenspiel mit der Gemeinde Oldambt kooperieren. Die Absprachen für diese Herangehensweise müssen aber noch getroffen werden. Hier soll in der nächsten Zeit nach Abstimmung und grundsätzlicher Zustimmung der genannten Kommunen ein Koordinierungstreffen bei der EDR stattfinden.

Die Stadt Papenburg rechnet im Zeitraum 17. Juli bis 5. August 2019 im Stadtpark bei trockenem Wetter mit rund 50.000 Besuchern, vor allem auch deswegen, weil das Gelände

keinen Eintritt kosten wird. Neben der grundsätzlichen Möglichkeit vor einem regional sehr interessierten Publikum umfassende und haptisch ansprechende Werbung im direkten Kontakt mit den Besuchern präsentieren zu können, soll die Gemeinde Rhede (Ems) noch in anderer Weise von der Blumenschau in Papenburg profitieren. So ist auf dem Gelände unter anderem eine Fläche für nachhaltige, ökologische Bildungsangebote vorgesehen. Hier könnten auch Kinder und Jugendliche aus der Gemeinde Rhede (Ems) an den Angeboten teilnehmen, z.B. im Rahmen der Ferienpassaktion. Zudem besteht die Möglichkeit, dass Vereine und Verbände (z.B. Chöre oder Musikgruppen) im Rahmen einer interkommunalen Veranstaltungsreihe die Gemeinde Rhede auf dieser Plattform besonders repräsentativ vertreten können. Außerdem wird die Gemeinde Rhede umfassend in das Marketing der Gesamtveranstaltung eingebunden. Alle im Zusammenhang mit der Gemeinde Rhede (Ems) angefertigten Bilder, Videos, Texte, etc. werden der Gemeinde Rhede durch die Stadt Papenburg kostenlos zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt. Zudem ist auch eine gemeinsame Aktivität im Rahmen der Klimaschutzregion Papenburg-Dörpen-Rhede auf dem Gelände vor dem Hintergrund nachhaltiger und umweltfreundlicher Gartengestaltung geplant. Diese Maßnahme ist durch die gemeinsame Klimaschutzmanagerin Izabela Dulis auch förderfähig.

Vor dem Hintergrund der zahlreichen interkommunalen Verbindungen zwischen der Gemeinde Rhede (Ems) und Papenburg ist eine Beteiligung der Gemeinde Rhede (Ems) an der Blumenschau mit den genannten Effekten und dem aufgezeigten Mitteleinsatz eine sinnvolle Entscheidung. Die bereits bestehenden, gut funktionierenden Strukturen werden weiter gestärkt, die touristische Nutzung der Plattform Blumenschau ist umfangreich (vor allem im Vorfeld) möglich und bietet auch für die Gemeinde Rhede (Ems) zahlreiche Möglichkeiten. Insbesondere die Kooperation mit den niederländischen Kommunen und mit Dörpen im Rahmen des Klimaschutzes sind vielversprechende Ansätze.“

BM Conens teilt auf Anfrage von Ratsfrau Többen mit, dass sich das Projektteam Gartenschau mit Vertretern der Gemeinde Rhede und evtl. einem Gartenbaubetrieb aus Rhede mit der Gestaltung und Umsetzung der Themengärten befassen wird. Art und Umfang sind derzeit noch nicht abgesprochen.

Ratsherr Pohl begrüßt die Beteiligung der Gemeinde Rhede an der Blumenschau. Der Werbeeffect für Rhede ist wichtig.

Ratsherr Willerding spricht sich für eine Beteiligung an der Blumenschau aus; auch in Hinblick auf die interkommunale Zusammenarbeit mit der Stadt Papenburg und der SG Dörpen.

Auf Anfrage von Herrn Willerding teilt BM Conens mit, dass die Mitarbeiter des gemeindlichen Bauhofes bei der Blumenschau nicht tätig werden sollen.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses haben dem vorliegenden Beschlussvorschlag zugestimmt.

Die Mitglieder des Rates fassen einstimmig nachstehenden Beschluss:

„Einer Beteiligung der Gemeinde Rhede (Ems) bei der Blumenschau 2019 in Papenburg durch die Errichtung, Pflege und Rückbau eines rund 50 Quadratmeter großen Themengartens in der Zeit zwischen dem 17. Juli bis zum 5. August 2019 wird zugestimmt. Die Gemeinde Rhede (Ems) stellt für diese Aktivitäten max. 5.000 € zur Verfügung.“

07. Mitteilungen des Bürgermeisters

Az. 741-03 Wasserstandproblematik im Einzugsgebiet des Schöpfwerkes Rhede

BM Conens teilt mit: „Mit dem Bau der Schleuse Rhede im Jahr 1993, des Sportboothafens Rhede in den Jahren 2002/2003 und der Erstellung der Wasserwege im Wohngebiet Spieksee in den Jahren 2006/2007 waren die Voraussetzungen geschaffen worden, das sowohl eine wassersportorientierte Nutzung des Sportboothafens durch die Mitglieder des WSC Rhede wie auch eine Erreichbarkeit der an den Wasserwegen gelegenen Hausgrundstücke durch die Bootseigentümer erfolgen konnte.

Probleme gab es allerdings bei der Befahrbarkeit der Wasserwege, die durch zu viel Schlick und teilweise zu wenig Wasser verursacht waren.

Das Problem des Schlickeintrages aus dem Dortmund-Ems-Kanal konnte dadurch behoben werden, dass der Schlick durch den gemeindeeigenen Schwimmbagger aus dem Altarm entfernt wurde. Dieses erfolgte erstmalig in 2007 und wird seitdem regelmäßig durchgeführt.

Ab ca. 2010 bis 2016 war in den Sommermonaten im Altarm ein Wasserstand gegeben, bei dem Boote mit einem Tiefgang von ca. 1,15 m bis 1,25 m oder auch noch mehr Tiefgang in der Regel die Schleuse Rhede nutzen und den Sportboothafen Rhede bzw. die Liegeplätze im Wohngebiet erreichen konnten.

Aufgrund von Beschwerden einzelner Landwirten ist seit April 2017 in den o.a. Bereichen den Wasserstand stark vermindert.

Dies hat neben Auswirkungen auf Natur und Landschaft zur Folge, dass der Sportboothafen und die Kanäle im Wohngebiet nicht mehr bzw. nur noch sehr eingeschränkt von den Bootseignern des WSC Rhede und seinen Gästen sowie den Bootseignern im Wohngebiet „Spieksee“ nutzbar sind.

Es gibt mehrere Interessensgruppen, die eine Veränderung möchten, z.B. die Gemeinde, die in die Schleuse, den Hafen und das Wohnen am Wasser investiert hat, Bootseigentümer, die die Boote regelmäßig nutzen wollen, Landwirte, die eine ordnungsgemäße Entwässerung und Bewirtschaftung ihrer Flächen benötigen, Einwohner und Gäste der Gemeinde, die sich eine Verbesserung der Optik wünschen, Angler, Jäger, Tier- und Naturschutzverbände und andere.

Gespräche, eine Veränderung gegenüber dem im Frühjahr 2017 hergestellten Zustand herbeizuführen, waren erfolglos.

Um nachzuweisen, dass ein Wasserstand, wie er in den Jahren ab 2010 regelmäßig im Altarm gegeben war, keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf die Wasserwirtschaft und die Landwirtschaft hat, hat der Rat der Gemeinde Rhede beschlossen, dass bereits im Jahr 2006 eingeleitete und derzeit ruhend gestellte Verfahren zum Wassermanagement wiederaufzunehmen.

In diesem Verfahren hat die Untere Wasserbehörde Gelegenheit, die widerstreitenden Interessen einschließlich des Natur- und Landschaftsschutzes zu ermitteln und zu gewichten, um dann nach Recht und Gesetz zu entscheiden.

Durch den erfolgreichen Abschluss dieses Verfahrens wird der Streit um die Wasserstände beendet werden können.“

Az: 436-04, Mobile Einkaufshilfe Rhede

BM Conens verweist auf das neue Projekt der Gemeinde und gibt einen kurzen Überblick über den Ablauf. Projektstart war am 03. Mai 2018. Insgesamt 9 ehrenamtliche Personen begleiten das Projekt als Begleiter und Einkaufshilfe. An den Fahrten nehmen derzeit bis zu 4 Personen aus Rhede und den Gemeindeteilen teil. Die Verwaltung wird das Projekt weiterhin positiv begleiten und zum Jahresende einen weiteren Bericht vorstellen.“

Az. 211-220, NTC-Unterricht

BM Conens teilt mit, dass an der Ludgerusschule Rhede auch weiterhin der NTC-Unterricht mit Unterstützung der Gemeinde Rhede durchgeführt wird. Das Projekt wird kurz erläutert.

„Zum 01.08.2008 wurde die Ludgerusschule Rhede als erste Schule im Landkreis Emsland offiziell zur „NTCN-Schule“ ernannt. Innerhalb eines Schuljahres werden 160 Unterrichtsstunden durch „native Speaker“ (niederländische Lehrer/innen) gegeben (40 Wochen x 4 Stunden), davon 120 Stunden als „taalonderwijs“ und 40 Unterrichtsstunden für Landeskunde und –kultur der Niederlande, usw. Die Qualität des Unterrichts wird regelmäßig durch die niederländische Schulinspektion überprüft. Am Standort Rhede fielen die Ergebnisse der Überprüfung erneut positiv aus.

Für die Finanzierung des Projektes ist neben Eigenmitteln aus der „Stichting NTCN“ (Stiftungsmittel) und einem Elternbeitrag auch wieder eine Unterstützung durch die Gemeinde Rhede angefragt worden. Der Rat der Gemeinde Rhede hat auch nach positiver Stellungnahme der Schulleitung zum Projekt beschlossen, die nicht gedeckten Kosten zu übernehmen.

Az: 222-11, Schulbücherei der Ludgerusschule Rhede (Ems)

GOR Gerdes teilt mit, dass der weitere Betrieb der Schulbücherei mit Unterstützung der Gemeinde für weitere 3 Jahre sichergestellt wird. Das Projekt „Schulbücherei mit integrierter deutsch-niederländischen Schülerbibliothek“ an der Ludgerusschule Rhede wird bis 31.7.2021 verlängert und von der Gemeinde Rhede finanziell mit rd. 4.200 € unterstützt. Die KÖB Rhede ist seit dem 01. Oktober 2013 in den Räumlichkeiten des Kreativzentrums der Ludgerusschule untergebracht. Im Zuge des Modellversuchs Grenzüberschreitender Spracherwerb wurde diese im Jahr 2009 zu einer grenzüberschreitenden deutsch-niederländischen Schülerbibliothek weiter ausgebaut. Mit der Zusammenlegung der deutsch-niederländischen Schulbücherei der Ludgerusschule und der KÖB Rhede der Kirchengemeinde St. Nikolaus wurde der Medien- und Bücherbestand nachhaltig aufgewertet und verbessert. Hiervon profitieren sowohl die Schülerinnen und Schüler der Ludgerusschule als auch die Mitglieder der KÖB Rhede. Die Schulbücherei ist montags und donnerstags jeweils von 09.30 Uhr-10.00 Uhr und 12.30 Uhr-14.00 Uhr (4 Stunden/Schulwoche) geöffnet.

Das Projekt wird von der Gemeinde Rhede sehr positiv gesehen und unterstützt. Im Schuljahr 2014/15 haben 2.000 Ausleihungen stattgefunden bei 1.500 Besuchern. Im Schuljahr 2016/17 waren es 4.400 Ausleihungen bei 3.900 Besuchern. Eine gute Entwicklung und eine Bereicherung für die Ludgerusschule Rhede.

Az.: 449-12, Kindergartenbedarfsplanung

GOR Gerdes teilt mit, dass sich der Rat der Gemeinde Rhede (Ems) intensiv mit der Kindergartenbedarfsplanung beschäftigt hat. Der Bedarf an Krippenplätzen in der Gemeinde Rhede steht stetig an.

Derzeit werden in 3 Krippen am Kindergarten St. Nikolaus und am Kindergarten Westeresch insgesamt 45 Plätze besetzt. Zudem sind derzeit in einer Übergangskrippe im Westeresch weitere 10 Kinder untergebracht. Insgesamt somit 55.

Derzeit wird der Kindergarten St. Nikolaus ausgebaut und an die heutigen Standards angepasst. Zudem wird dort die 4. Krippe für Rhede mit weiteren 15 Plätzen gebaut. Diese Krippe ist bereits am 1.1.2019 ausgebucht.

Die Kirchengemeinde als Träger der Kindergärten und die Gemeinde Rhede sehen dringend den Bedarf nach weiteren Krippenplätzen und haben deshalb den Bau einer 5. Krippe für Rhede auf den Weg gebracht. Diese wird ebenfalls an den Kindergarten St. Nikolaus angegliedert,

sodass voraussichtlich Mitte 2019 insgesamt 75 Krippenplätze zur Verfügung stehen. Das heißt, das eine Versorgung von rund 93 % der 1 und 2-jährigen Kinder möglich ist.

Bis zur Fertigstellung der Krippen wird nach Übergangslösungen gesucht. Der Träger und die Gemeinde sind zuversichtlich, dass Lösungen für die Übergangszeit gefunden werden können.

Ein Kraftakt für die Einheitsgemeinde Rhede!!

08. Anträge und Anfragen

Az: 721-051, Breitbandausbau

BM Conens teilt auf Anfrage von Ratsherrn Behrens mit, dass mit dem Ausbau des Breitbandnetzes im Landkreis Emsland begonnen worden ist. Für den Nordkreis hat die Telekom zu Zuschlag bekommen. Auch in Rhede wurde mit den Arbeiten bereits begonnen. Die Arbeiten sind nach Mitteilung des Landkreises Emsland voraussichtlich Anfang 2019 abgeschlossen.

Az: 142-00, Feuerwehr

Ratsherr Husmann berichtet über die Ergebnisse der Blindensammlung. Nach Informationen des Landkreises betrug das Ergebnis der Sammlung im Nordkreis 13.819,-- €. Das Ergebnis der Sammlung in Rhede beträgt 4.488,-- €. Ein richtig gutes Ergebnis, so Ratsherr Husmann. Er bedankt sich bei den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Rhede, die seit Jahren diese Sammlung durchführen.

BM Conens weist auf einen derzeit laufenden Wettbewerb hin, an dem sich die FF Rhede beteiligt und um Stimmen bei der online-Abstimmung für die Feuerwehr Rhede wirbt. Bei ausreichend Stimmen für die FF Rhede kann hier ein ansehnlicher Geldbetrag für die Feuerwehr Rhede ausgeschüttet werden.

09. Einwohnerfragestunde

Az: 721-051, Breitbandausbau

BM Conens teilt auf Anfrage eines Bürgers mit, dass im Baugebiet „Spieksee“ kein Glasfaserkabel verlegt wird. Durch die Aufrüstung eines „Kabel-Verteil-Zentrums“ (KVZ) wird jedoch eine Bandbreite von 50 Mbit sichergestellt.

Az: 613-04, Unterhaltung öffentlicher Grünanlagen

Ein Anwohner aus dem Baugebiet „Heyers-Kamp“ schlägt vor, dass die vorhandenen Grünstreifen, Beete und Kreisverkehre zur Verschönerung des Ortsbildes mit Blumen

bepflanzt werden sollten. Die Blumenschau in Papenburg in 2019 sollte dafür zum Anlass genommen werden.

10. Schließung der Sitzung

RV Staars schließt die öffentliche Sitzung des Rates um 21.15 Uhr.

Conens
Bürgermeister

Staars
Ratsvorsitzender

Lüsing-Hauert
Protokollführer